

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 14. April 2005

Nummer 15

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 149 Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Peter H. Falk). S. 127
- 150 Verlegung einer Geschäftsstelle und Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft (Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann, Dipl.-Ing. Gerhard Müller). S. 127
- 151 Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann). S. 128
- 152 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Klaus te Laak). S. 128
- 153 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerhard Müller). S. 128
- 154 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerhard Müller). S. 128
- 155 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerhard Müller). S. 129
- 156 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann). S. 129
- 157 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinz Neuenhausen, Neuss). S. 129

158 Verlust eines Dienstausweises (Regierungsangestellte Dorothea Dähnhardt). S. 129

159 Anerkennung einer Stiftung („Familienstiftung der Eheleute Heidi und Hartmut Krumbholz-Brüggemann“). S. 129

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 160 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Versandschlachthof Niederrhein GmbH & Co Kalkar Betriebs-KG, Bruchweg 23, 47546 Kalkar-Kehrum. S. 130
- 161 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma European Oxo Production GmbH, Werk Ruhrchemie. S. 130

Sozialangelegenheiten

162 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Solingen-West. S. 130

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 163 Ungültigkeitserklärung eines kleinen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr (Dienstsiegel Nr. 166 a). S. 132
- 164 Regionalverband Ruhr; 11. Verbandsversammlung; 3. Sitzung. S. 132

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 149 Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**
(Dipl.-Ing. Peter H. Falk)

Bezirksregierung
33.2412

Düsseldorf, den 1. April 2005

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Peter H. Falk
Schulstraße 133
46509 Xanten-Obermörmter

hat auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verzichtet.

Gleichzeitig ist damit die Herrn Falk erteilte Vermessungsgenehmigung II für

Herrn Wilfried Kempken

erloschen.

Zum Beauftragten für die Abwicklung der Geschäfte des Herrn Falk habe ich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann
Schulstraße 133
46509 Xanten-Obermörmter

bestellt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 127

- 150 Verlegung einer Geschäftsstelle
und Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft**

(Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann,
Dipl.-Ing. Gerhard Müller)

Bezirksregierung
33.2413

Düsseldorf, den 1. April 2005

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann

hat seine Geschäftsstelle nach

Schulstraße 133
46509 Xanten-Obermörmter

verlegt.

Zeitgleich damit ist die Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann
und dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerhard Müller
Mühlenstraße 20
47441 Moers

aufgelöst worden.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 127

**151 Zurücknahme von
 Vermessungsgenehmigungen**
(Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 31. März 2005

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann
Mühlenstraße 20
47441 Moers

erteilten Vermessungsgenehmigungen II für den

Dipl.-Ing. (FH) Michael Potjans
und den

Vermessungstechniker Karl-Ludwig Deblitz
erlöschen mit Ablauf des heutigen Tages.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 128

**152 Zurücknahme einer
 Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Klaus te Laak)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 1. April 2005

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Klaus te Laak
Rudolf-Diesel-Str. 5
46459 Rees

erteilte Vermessungsgenehmigung I für den

Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Markus Kemme
ist erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 128

**153 Erteilung einer
 Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Gerhard Müller)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 1. April 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerhard Müller
Mühlenstraße 20
47441 Moers

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen – jedoch ohne Aufnahme der Grenzniederschrift – durch den

Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Markus Kemme
ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 128

**154 Erteilung einer
 Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Gerhard Müller)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 1. April 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerhard Müller
Mühlenstraße 20
47441 Moers

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. (FH) Michael Potjans
zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 128

155 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Gerhard Müller)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 1. April 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerhard Müller
Mühlenstraße 20
47441 Moers

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Karl-Ludwig Deblitz

bis zum 31.12.2005 zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 129

156 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 1. April 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann
Schulstraße 133
46509 Xanten-Obermörmter

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Wilfried Kempken

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 129

157 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Heinz Neuenhausen, Neuss)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 1. April 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heinz Neuenhausen
Haselweg 24
41468 Neuss

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den

Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Andreas Neuenhausen

ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 129

158 Verlust eines Dienstaussweises
(Regierungsangestellte Dorothea Dähnhardt)

Bezirksregierung
25.3.2

Düsseldorf, den 6. April 2005

Der Dienstaussweis Nr. 73 der Regierungsangestellten Dorothea Dähnhardt, ausgestellt am 20.07.1984 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 129

159 Anerkennung einer Stiftung
(„Familienstiftung der Eheleute Heidi und Hartmut Krumbholz-Brüggemann“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1107

Düsseldorf, den 5. April 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Familienstiftung der Eheleute
Heidi und Hartmut Krumbholz-Brüggemann“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.03.2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 129

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

160 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Versandschlachthof Niederrhein GmbH & Co Kalkar Betriebs-KG, Bruchweg 23, 47546 Kalkar-Kehrum

Bezirksregierung
56.8851.7.2-4724

Düsseldorf, den 8. April 2005

Antrag der Firma Versandschlachthof Niederrhein GmbH & Co Kalkar Betriebs-KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Versandschlachthof Niederrhein GmbH & Co Kalkar Betriebs-KG, Bruchweg 23, 47546 Kalkar-Kehrum hat mit Antrag vom 08.12.2004 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag durch den Umbau der Ammoniak-Kälteanlage beantragt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.13.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 130

161 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma European Oxo Production GmbH, Werk Ruhrchemie

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4712

Düsseldorf, den 31. März 2005

Antrag der European Oxo Production GmbH, Werk Ruhrchemie, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma European Oxo Production GmbH, Werk Ruhrchemie, hat mit Datum vom 09.12.2004, einen

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Butyraldehyd-Anlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen Destillationskolonne gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist dabei die Installation der „EMP (2 Ethyl-4-Methyl-Pental)-Destillationskolonne“ als BE 4700 mit einer Destillationskapazität von 150.000 t/a.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 130

Sozialangelegenheiten

162 Errichtung des Kath. Kirchengemeinde- verbandes Solingen-West

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 6. April 2005

Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Solingen-West

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- Liebfrauen, Solingen-Löhndorf
- St. Mariä Empfängnis, Solingen-Merscheid
- St. Joseph, Solingen-Ohligs
- St. Katharina, Solingen-Wald

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Solingen-West im Dekanat Solingen.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Solingen-West**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kir-

chenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Solingen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Solingen-West**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/ gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

† Joachim Cardinal Meisner

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Solingen-West, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen in Solingen-Löhndorf, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Joseph in Solingen-Ohligs und St. Katharina in Solingen-Wald, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 4. April 2005

Im Auftrag
Olmer

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**163 Ungültigkeitserklärung
eines kleinen Dienstsiegels der
Stadt Mülheim an der Ruhr
(Dienstsiegel Nr. 166 a)**

Das kleine Dienstsiegel Nr. 166 a der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in Verlust geraten.

Das vorgenannte Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm. In der oberen Hälfte befindet sich im äußeren Kreis „Stadt Mülheim an der Ruhr“ und im inneren Kreis „die Ziffer 166 a“. In der Mitte ist das Stadtwappen.

Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich, das Personal- und Organisationsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr zu benachrichtigen.

Mülheim an der Ruhr, den 4. April 2005

Im Auftrag
Coenen

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 132

164 Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 3. Sitzung am

**Montag, 25. April 2005 – 11.00 Uhr – im
Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal)
des Dienstgebäudes
Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**

zusammen.

Tagesordnung

1. Wahl der Bereichsleiter/innen
 - Bereich Planung
 - Bereich Umwelt
 - Bereich Wirtschaftsführung
2. Einbringung Haushalt 2005
3. Eckpunkte der zukünftigen Entwicklung des RVR
4. Einrichtung eines Ausschusses für Kultur und Sport
5. Metropole Ruhr
6. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ruhrgebiet Tourismus Management GmbH
7. Entwicklung der AGR
8. Bestellung von Vertretern des RVR in die Gesellschafterversammlungen der
 - Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mit beschränkter Haftung (2 Vertreter)
 - Ruhr-Ticket Verwaltungsgesellschaft mbH (1 Vertreter)
 - Ruhr-Ticket Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG (1 Vertreter)
9. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün
Änderung der Betriebssatzung
10. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün
Jahresbericht 2004
11. Anträge
12. Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 7. April 2005

Wolfgang Kerak
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 132



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach